

Landratsamt Konstanz  
Herrn Landrat  
Zeno Danner  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

## **Antrag zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz**

Sehr geehrter Herr Landrat Danner,

die Fraktion der Freien Wähler bittet Sie, den folgenden Antrag im Kreistag zur Abstimmung zu stellen.

### **Antrag:**

Der Kreistag möge beschließen, dass die Mindestschülerzahl in o.g. Richtlinie gestrichen wird, damit auch kleinere Schulen in kleinen Kommunen – auch in Kooperation mit anderen kleinen Gemeinden – die Förderung durch den Landkreis in Anspruch nehmen können.

### **Begründung:**

Jugendsozialarbeit an Schulen (im Folgenden Schulsozialarbeit genannt) ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit der Schule. Die Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt.

Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen bewältigt werden. Schulsozialarbeit trägt so zu einem gelingenden Alltag, zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung und zur gesellschaftlichen Integration bei. Die Schulsozialarbeit muss an der Schule verortet sein. Mit dem Schulträger, dem Jugendamt und der Schule muss eine Kooperation erfolgen.

Gemeinsam mit der Schule, den in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Tätigen sowie weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren wird die konkrete Konzeption der Schulsozialarbeit in einem kooperativen Prozess erarbeitet, reflektiert und prozesshaft weiterentwickelt. Die Konzeption und die praktische Arbeit der Schulsozialarbeit orientieren sich an sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen fachlichen Prinzipien wie Ganzheitlichkeit, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Parteilichkeit, Ressourcenorientierung, Bedürfnisorientierung, Teilhabeorientierung, Sozialraumorientierung und Niedrigschwelligkeit.

Wurde eine Schulsozialarbeit früher lange nur an „Problemschulen“ eingesetzt, steht sie mittlerweile auch für ein Qualitätsmerkmal einer Schule. Es lässt sich bereits in der (Klein)Kinderbetreuung feststellen, dass der Beratungsbedarf sowie der Bedarf für konkrete Hilfestellungen in verschiedenen Lebenslagen für die Kinder sowie deren Eltern seit Jahren zunehmen. Dies scheint ein landesweiter Trend zu sein und ist keine Besonderheit des Landkreises Konstanz. Es entsteht vermehrt der Eindruck, dass Erziehungsaufgaben und auch Erziehungsprobleme in

den jeweiligen Einrichtungen „abgeladen“ werden. Daher ist es sinnvoll, den Einrichtungen entsprechendes Fachpersonal zur Seite zu stellen.

Der Bedarf an Jugendsozialarbeit an Schulen ist seit einigen Jahren auch verstärkt im ländlichen Raum und damit an kleinen (Grund)Schulen festzustellen und stetig gestiegen. Der Anteil an Kindern aus Familien von Geflüchteten ist auch in kleinen Gemeinden steigend, und erhöht auch in den Schulen von kleinen Gemeinden die Notwendigkeit, eine Stelle für Schulsozialarbeit zu schaffen.

Im Grunde handelt es sich bei der Schulsozialarbeit, als klassische Jugendsozialarbeit, um eine Aufgabe des Landes bzw. der Landkreise als Träger der Jugendhilfe. Dennoch obliegen die Einrichtung und damit auch die Finanzierung zunächst den Kommunen. Eine Beteiligung des Landes und Landkreise an den Kosten erfolgt über zwei separate Förderungen, deren Voraussetzungen nicht kongruent sind.

- Landesförderung  
Das Land fördert die Einrichtung einer Schulsozialarbeit mit einer Förderpauschale. Diese beträgt pro Vollzeitstelle 16.700 Euro - bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert – je Schuljahr. Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an öffentlichen Schulen. Das Land fördert unabhängig der Schüleranzahl, allerdings muss der Stellenanteil grundsätzlich mindestens 0,5 betragen.
- Förderung durch den Landkreis  
Der Landkreis fördert die Einrichtung einer Schulsozialarbeit ebenfalls mit einer Förderpauschale, analog zur Förderung des Landes. Dort ist eine Förderung in begründeten Ausnahmefällen ab einem Stellenanteil von 0,3 denkbar. Allerdings ist für eine Förderung – selbst in begründeten Ausnahmefällen – eine Mindestschülerzahl von 300 notwendig. Damit werden kleinere Schulträger von einer Förderung ausgeschlossen, obschon auch in kleinen Schulen angesichts der veränderten Situation der veränderten Lebensverhältnisse ein Bedarf an Schulsozialarbeit besteht. Dies hat zur Folge, dass an solchen Schulen keine entsprechende Stelle eingerichtet wird.

Hintergrund des vorliegenden Antrags sind diese insoweit auseinanderfallenden Fördervoraussetzungen der Landesförderung und der Förderung durch den Landkreis. Die ursprüngliche Zielsetzung, einer Drittelung der Kosten der Schulsozialarbeit zwischen Land, Kreis und Kommune wird im Grunde nicht mehr erreicht. Es sollte jedoch darauf hingearbeitet werden, dass es wieder zu einer solchen Dreiteilung der Kosten im Ergebnis kommt, unabhängig von der Schulgröße bzw. Anzahl der Schüler.

Die aktuelle unterschiedliche Förderkulisse bei Land und Kreis ist aufgrund der geschilderten Situation jedenfalls durch keine sachlichen Gründe zu rechtfertigen. Gerade das Erfordernis einer Mindestschülerzahl ist angesichts der Tatsache, dass inzwischen in allen Schulen – auch in kleinen Schulen – die Probleme zu Tage treten, nicht zielführend.

Deshalb sind im Ergebnis die Förderrichtlinien des Landkreises anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Fraktion der Freien Wähler: **Thomas Auer, Dietmar Baumgartner, Dr. Hubertus Both-Pföst, Jürgen Faden, Wolf-Dieter Karle, Peter Kessler, Dr. Michael Klinger, Benjamin Mors, Johannes Moser, Manfred Ossola, Bernard Volk, Pius Wehrle, Dr. Wolfgang Zoll**